

Hausarbeit
im Rahmen der Fortgeschrittenenübung im Bürgerlichen Recht
(Ausgabe: 27.7.2009, Rückgabe: 15.10.2009 in der ersten Übung)

Von der Bionik-Forschungsabteilung der Universität erwirbt die H-GmbH die Lizenz, Glas mit einer bestimmten Beschichtung herzustellen, die dazu führt, dass Regen, Staub oder andere Stoffe nicht auf der Glasoberfläche haften bleiben. Die H-GmbH produziert aus diesem Glas eine bestimmte Zahl von Bionik-Fenstern in verschiedener Größe und Ausstattung und verkauft sie an den Fensterunternehmer F. Da F den Kaufpreis nicht sofort vollständig bezahlt, sondern nur eine erste Rate, behält sich die H-GmbH das Eigentum an den Bionik-Fenstern vor. Sie erlaubt dem F jedoch, die Fenster in Gebäude einzubauen. Für diesen Fall vereinbart die H-GmbH mit F, dass dessen sämtliche Vergütungsansprüche, die aus dem Einbau dieser Fenster resultieren, im Voraus an die H-GmbH abgetreten sind.

Die B, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren einziger Zweck in der Vermietung eines Hochhauses an ein Unternehmen liegt, erteilt – durch ihren geschäftsführenden Gesellschafter G – dem F den Auftrag, Bionik-Fenster in bestimmter Ausführung zu einem bestimmten Preis in das Hochhaus einzubauen. Dem Auftrag der B-GbR liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B-GbR zugrunde, auf deren Geltung F ausdrücklich hingewiesen wird und deren Inhalt dem Auftrag beigelegt ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten folgende Klausel:

„Die Abtretung der Ansprüche des Unternehmers gegen die B-GbR ist ausgeschlossen.“

G hätte wissen müssen, dass die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts und einer Vorausabtretung von Kundenforderungen im Unternehmensverkehr üblich ist und F die Bionik-Fenster aufgrund seiner Vereinbarung mit seinem Lieferanten nicht würde einbauen dürfen, wenn die Abtretung der Vergütungsforderung des F gegen die B-GbR fehlschlägt. Es ist davon auszugehen, dass das Nichtwissen des G auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Die B-GbR übernimmt vertraglich die Demontage der bestehenden alten Fenster und F baut die Bionik-Fenster in das Hochhaus ein. Nach Rücksprache mit dem von der B-GbR beauftragten Architekten A fügt F 20 der Fenster auch im Dachterrassenbereich des Hochhauses ein. Nach der Abnahme aller Fenster lässt die B-GbR zahlreiche Innenarchitekturmaßnahmen ausführen. Beim ersten starken Regenguss drückt Wasser durch die Fugenabdichtungen der Bionik-Fenster im Dachterrassenbereich hindurch. Es stellt sich heraus, dass bei der Herstellung der Hälfte der von F eingebauten Fenster ein Fugendichtungsmaterial verwendet worden ist, das auf der Bionik-Glasoberfläche nicht optimal haftet. Im Dachterrassenbereich sind sämtliche Bionik-Fenster undicht. Allerdings wären auch bei optimaler Abdichtung Feuchtigkeitsschäden im Dachterrassenbereich auf längere Sicht nicht zu vermeiden gewesen, weil hier die architektonischen Planungen dazu geführt haben, dass stehendes Regenwasser über längere Zeit auf die Dichtungen gedrückt hätte. Die B-GbR weigert sich, die Vergütung des F zu zahlen, und verlangt, dass F die undichten eingebauten Fenster wieder ausbaut und durch korrekt abgedichtete Bionik-Fenster ersetzt. Im Dachterrassenbereich sollen die 20 neuen Fenster neu angeordnet werden, damit das Regenwasser stets sofort ablaufen kann. Ferner solle F die Kosten für die Feststellung übernehmen, welche Fenster undicht sind. F entgegnet, er habe eine Demontage von Altfenstern nicht

übernommen und die ausgeführte Fensteranordnung im Dachterrassenbereich sei in Absprache mit A erfolgt. Durch die Innenarchitekturmaßnahmen der B-GbR würden zudem erhebliche Mehrkosten beim Aus- und Einbau der Fenster entstehen. Im Übrigen habe er die Undichtigkeit nicht zu verantworten, weil sie im Herstellungsprozess bei der H-GmbH entstanden sei.

Aufgabe 1:

Hätte F, wenn man einmal von der Vorausabtretung absieht, einen Anspruch auf Vergütung für den Einbau sämtlicher Bionik-Fenster im Hochhaus der B-GbR? Welche Einwendungen oder Einreden kann die B-GbR ggf. erheben?

Hinweis: Bearbeiten Sie diese Aufgabe 1 so, als hätte eine Vorausabtretung der Ansprüche des F an die H-GmbH nicht stattgefunden. Gehen Sie ferner davon aus, dass zwar die Kosten für eine Reparatur der Undichtigkeiten ohne Aus- und Neueinbau unverhältnismäßig hoch wären, die Kosten für den Ausbau der undichten Fenster und Neueinbau korrekt abgedichteter Bionik-Fenster hingegen nicht unverhältnismäßig hoch sind.

Aufgabe 2:

Angenommen, dem F steht ein Vergütungsanspruch zumindest zum Teil zu (siehe Aufgabe 1), kann die H-GmbH diesen Anspruch aus abgetretenem Recht gegen die B-GbR geltend machen, sofern F der H-GmbH den Kaufpreis für die Bionik-Fenster immer noch nicht bezahlt hat?

Hinweis: Gehen Sie bei der Bearbeitung der Aufgabe 2 anders als in Aufgabe 1 davon aus, dass die Vorausabtretung der Ansprüche des F an die H-GmbH stattgefunden hat.

Aufgabe 3:

Nachdem F untergetaucht ist, wendet sich die H-GmbH direkt an die B-GbR und verlangt die Herausgabe „ihrer“ Bionik-Fenster oder aber Schadens- oder Wertersatz für die Fenster. Zu Recht?

Hinweis: Etwaige insolvenzrechtliche Probleme sind nicht zu bearbeiten.

Allgemeine Hinweise:

Die Ausgabe der Hausarbeit erfolgt im Laufe des 27. Juli 2009 im Internet und an der Pforte der Bibliothek im Juristischen Seminar. Dort werden ggf. weitere Hinweise veröffentlicht. Rückgabetermin für die Hausarbeit ist zu Semesterbeginn am Donnerstag, den 15. Oktober 2009 in der ersten Übungsstunde. Die Hausarbeit ist in Buchstabengröße 12 pt, 1½-zeilig, mit einem Drittel Rand, auf maximal (nicht notwendig) 25 Seiten zu verfassen. Sie ist mit einem Deckblatt zu versehen (Name, Vorname, Fachrichtung und -semester, Anschrift, Matrikelnummer, Titel von Veranstaltung und Arbeit, Veranstaltungsleiter). Ihr ist eine Gliederung (Inhaltsverzeichnis) voranzustellen; die Arbeit schließt mit einem Literaturverzeichnis. Die Arbeit ist im Gutachtenstil zu verfassen, der Aufbau folgt den bekannten Grundsätzen für die Fall- und Klausurlösung. Ggf. ist ein Hilfsgutachten anzufertigen. Sätze oder Abschnitte aus Gerichtsentscheidungen oder Literaturbeiträgen dürfen nur ganz ausnahmsweise wörtlich entnommen werden und müssen dann in Anführungszeichen gesetzt und die Quelle muss in einer Fußnote zitiert werden (bei Verstoß gegen das Plagiatverbot: 0 Pkte.). Bitte schreiben Sie in Ihren eigenen Worten.